

16/SN-287/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ee 6 - 86/3

Graz, am 9. 2. 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Exekutionsordnung  
und das Unterhaltsvorschußge-  
gesetz geändert werden;  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 Ge' 98
Datum:	11. FEB. 1987
13. Feb. 1987 Molt	
Verteilt	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Bauer  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrücken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

GZ Präs - 21 Ee 6 - 86/3

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Exekutionsordnung  
und das Unterhaltsvorschußge-  
setz geändert werden;  
Stellungnahme.

Bezug: 4613 a/57-I 1/86

Präsidialabteilung  
8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122  
Bearbeiter  
Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/2913  
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 9. Februar 1987

Zu dem mit do. Note vom 20.10.1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden sollen, wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Die Absicht, für minderjährige Kinder ein Instrument zur rascheren Erlangung des Unterhalts zu schaffen, wird begrüßt. Es erscheint jedoch als überlegenswert, ob die vorgesehene finanzielle Absicherung minderjähriger Kinder nicht allein mit einer entsprechenden Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes erzielt werden könnte.

./.

- 2 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art.I Z.1 (§ 382a EO) des Entwurfes:

Gemäß § 382 Z.8 lit.a EO kann der einstweilige Unterhalt auch gegenüber den Großeltern des Kindes bestimmt werden. Es ist nach ha. Meinung unklar, ob sich die Entscheidung über den einstweiligen Unterhalt auch nach der beabsichtigten Regelung gegen die Großeltern des minderjährigen Kindes richten kann.

Die abweichende Zuständigkeitsregelung im § 387 Abs.3 EO sollte nach ha. Auffassung auch für einstweilige Unterhaltsfestsetzungen nach § 382a EO gelten.

Angeregt wird die Überprüfung, ob nicht anstelle der Familienbeihilfe die Richtsätze des § 6 Unterhaltsvorschußgesetz für die Festsetzung der Höhe des einstweiligen Unterhaltes zur Anwendung kommen sollten oder überhaupt ein ziffernmäßig festgesetzter Betrag. Eine Gliederung der Beträge nach den Richtsätzen des § 6 Unterhaltsvorschußgesetz führt im Gegensatz zu den verschiedenen Beträgen der Familienbeihilfe, bedingt unter anderem durch Alter oder Behinderung, eher zu einer Gleichbehandlung der Unterhaltsberechtigten, zumal dieser einstweilige Unterhalt nur der Sicherung der Lebensgrundlage des Berechtigten dienen soll.

2. Zu Art.I Z.3 (§ 399a EO) des Entwurfes:

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Aufhebung bzw. Einschränkung der einstweiligen Verfügung nur über Antrag möglich. Es wäre sinnvoll, auch eine Aufhebung

./. .

- 3 -

oder Einschränkung von Amts wegen durchführen zu können, wenn im Zuge des Unterhaltsverfahrens Gründe hiefür hervorkommen.

Der Verweis im § 399a Abs.3 des Entwurfes müßte auf "§ 399 Abs.2" richtiggestellt werden.

3. Zu Art.I Z.3 (§ 399b EO) des Entwurfes:

Die im § 399b beabsichtigte Rückersatzpflicht des Unterhaltsberechtigten kann zu Härtefällen führen. Es wird für den Unterhaltsberechtigten oft nur schwer abschätzbar sein, ob das beantragte und gemäß § 382a zugesprochene Ausmaß der Unterhaltsleistung in zu hohem Ausmaß oder überhaupt zu unrecht geltend gemacht worden ist. Die Billigkeitsgrundsätze müßten daher verstärkt zur Entlastung des minderjährigen Kindes führen.

4. Zu Art.II Z.2 des Entwurfes:

Es wird angeregt, den Unterhaltsschuldner zur Rück erstattung der Vorschüsse ohne Zwischenschaltung der Bezirksverwaltungsbehörden direkt an den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu verpflichten. Denn diese Vorgangsweise ist gemäß § 28 UVG auf Vorschüsse nach § 4 Abs.2 UVG bereits angeordnet. Die beabsichtigten Vorschüsse sind jenen im § 4 Abs.2 UVG genannten sehr ähnlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unter einem zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

